

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32216 –**

Verfassungswidrige Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für verfassungswidrig erklärt. Ab 2014 ist die gesetzliche Regelung, für die Zinsberechnung einen Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde zu legen, nicht mehr mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 muss eine gesetzliche Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 gefunden werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes könnte sich auch für andere Zinsen und Zuschläge als wegweisend erweisen. So werden zum Beispiel Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 240 der Abgabenordnung – AO). Unter der Prämisse, dass die Säumniszuschläge sowohl einen Straf- wie auch einen Zinscharakter haben, dürfte ein unverändertes Fortbestehen in dieser Höhe zumindest erklärungsbedürftig sein.

Neben der Anpassung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen könnten auch weitere Anpassungen im deutschen Recht erforderlich sein. Diese Änderungen können erhebliche fiskalische Auswirkungen haben.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in den Beschwerdeverfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 grundlegend mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach den §§ 233a und 238 der Abgabenordnung (AO) auseinandergesetzt und mit seiner Entscheidung Rechtsklarheit geschaffen. Mit der Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber einen klar umrissenen und zugleich auch belastbaren Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

2. Wann plant die Bundesregierung eine Neuregelung der verfassungswidrigen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen?

Wenn dies nicht mehr in dieser Legislaturperiode geplant ist, warum wird dies nicht kurzfristig angegangen?

Für eine verfassungskonforme gesetzliche Ausgestaltung der Vollverzinsung hat das BVerfG dem Gesetzgeber weite Entscheidungsspielräume eingeräumt.

Welches Verzinsungssystem und welcher Zinssatz auf dieser Basis für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gelten sollen, muss im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung entschieden werden. Die Ausgestaltung bedarf einer ausführlichen Diskussion. Sie sollte aufgrund der auslaufenden Legislaturperiode dem neu gewählten Bundestag vorbehalten bleiben. Eine verfassungskonforme Neuregelung ist bis zum 31. Juli 2022 zu treffen.

3. Würde die Implementierung von realitätsnahen Zinsen in das Steuerrecht die IT der deutschen Finanzverwaltung im Allgemeinen und das Bundesministerium der Finanzen im Speziellen vor Schwierigkeiten stellen?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen orientiert sich die Bundesregierung nicht an realitätsnahen Zinsen im Hinblick auf die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen?
 - b) Wenn nein, wieso hat die Bundesregierung die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nicht schon früher angepasst?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Zu etwaigen technischen Schwierigkeiten wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Für die Anpassung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung die Rahmenbedingungen für die Anpassung des geltenden Rechts vorgegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

4. Welche technischen Schwierigkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung im Falle einer realitätsnahen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen?
5. Wie viel Zeit würde die technische Einführung einer realitätsnahen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach Einschätzung der Bundesregierung in Anspruch nehmen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Konzeption einer adäquaten technischen Umsetzung ist von der künftigen verfassungskonformen gesetzlichen Ausgestaltung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen abhängig. Dies gilt auch für eine Einschätzung des technischen Umsetzungsaufwands und der benötigten Zeitdauer für eine technische Einführung.

6. Welche IT-Verfahren der Finanzverwaltung (KONSENS oder andere) wären von der Implementierung einer realitätsnahen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen betroffen?

Dies ist von der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderung abhängig. Derzeit ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen im Wesentlichen in den Festsetzungs- und Erhebungsverfahren technisch umgesetzt. Damit wären die bestehenden IT-Verfahren der Steuerverwaltungen der Länder in ihren beiden existierenden Ausprägungen (Land NRW, übrige Länder) sowie die KONSENS-Verfahren ELFE und BIENE anzupassen.

Darüber hinaus sind ggf. technische Anpassungen in den kommunalen IT-Verfahren zur Verzinsung bei der Gewerbesteuer erforderlich. Diese sind nicht Gegenstand des Vorhabens KONSENS.

7. Inwiefern und in welcher Weise sind hierbei der Bund und die Länder bei Abstimmungs- und/oder Entscheidungsprozessen beteiligt?

Bund und Länder sind durch Erörterungen des zuständigen Referatsleitergremiums der Fachseite (Referatsleitungen Abgabenordnung) und der zuständigen Steuerungsgremien der IT- und Organisationsseite (Referatsleitungen Automation (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung), Steuerungsgruppen IT und O) eingebunden. Die technische Abstimmung, Umsetzung und Einführung der erforderlichen Anpassungen in den bestehenden IT-Verfahren der Steuerverwaltungen der Länder in ihren beiden existierenden Ausprägungen (Land NRW, übrige Länder) wird von Bund-Länder-Arbeitsgruppen koordiniert, deren Leitung Beschäftigten des Bundeszentralamts für Steuern obliegt.

Etwaige als Grundlage für die technische Umsetzung in den KONSENS-Verfahren erforderlich werdende Lastenhefte mit den umzusetzenden fachlichen Anforderungen würden von den Auftrag nehmenden Ländern erstellt und mit dem Bund und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen abgestimmt und abschließend durch die Steuerungsgruppen IT und O genehmigt. Nach seiner Genehmigung wird das Lastenheft den Referatsleitungen Automation (Steuer) unter Beteiligung aller Länder noch zur Feststellung gegebenenfalls nicht berücksichtigter unabweisbarer Länderbesonderheiten übersandt.

8. Müssten nach Ansicht der Bundesregierung auch Säumniszuschläge angepasst werden (besonders vor dem Hintergrund, dass der Säumniszuschlag sowohl einen Straf- wie auch einen Zinscharakter hat)?

Die vom BVerfG ausgesprochene Unvereinbarkeitserklärung gilt bereits ausdrücklich nicht für andere Nachzahlungszinsen nach der Abgabenordnung (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO). Insoweit entfaltet der Beschluss aus Sicht der Bundesregierung keine direkten Auswirkungen auf Höhe und Systematik der Säumniszuschläge nach § 240 AO.

9. Mit welchen Mehr- oder Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung bei einer Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von monatlich 0,1 Prozent (oder 0,2 Prozent oder 0,25 Prozent)?

Die Bundesregierung erhebt derzeit die für eine Abschätzung notwendigen Daten, um auf dieser Grundlage Berechnungsmodelle zu erarbeiten. Da diese

noch nicht vorliegen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zu den Aufkommenswirkungen verringerter Zinssätze getroffen werden.

10. Mit welchen Mehr- oder Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung bei einer umfänglichen Anpassung von Zinsen auf ein realitätsgerechtes Maß im deutschen Recht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.